



Satzung des Sportfischerverein Golm e.V.

23.März 2003

Präambel

Das Land Brandenburg verfügt über einen unschätzbaren Reichtum an Gewässern, sie stellen ein charakteristisches Merkmal der märkischen Landschaft und einen bedeutenden ökologischen, landeskulturellen und ökonomischen Faktor dar.

Schutz und Pflege der Gewässer als Lebensstätte von Fischen und anderen Lebewesen bilden die Grundlage für jeden Fischfang und sind daher vorrangige Pflicht eines jeden Anglers.

Die Satzung des SFV Golm e.V. legt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerordnung des LAVB e.V. die Normen für das Angeln und das Verhalten der Angler untereinander und in der Umwelt fest.

Inhalt der Satzung

- §1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Aufgaben
- §3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- §7 Organe des Vereins
- §8 Der Vorstand
- §9 Der Vereinsausschuss
- §10 Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben
- §11 Beurkundungen, Beschlüsse
- §12 Satzungsänderungen
- §13 Vermögen
- §14 Vereinsauflösung
- §15 Gerichtsstand
- §16 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

SPORTFISCHERVEREIN Golm e.V.

Im folgenden: SFV Golm e.V. genannt

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer **936** beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

2. Der Sitz des SFV Golm e.V. ist Golm.
3. Der SFV Golm e.V. vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen und ist Mitglied im Deutschen Anglerverband (DAV) und im Kreisverband Potsdam-Land (KAV), dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Das Anliegen des SFV Golm e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Schaffung bzw. Erhaltung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des weid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige, gemeinnützige Tätigkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der SFV Golm e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a.) die Ausübung und Förderung des weid- und hegegerechten Angelns
 - b.) die Ausübung des Castingsportes
 - c.) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und dem Naturschutz einsetzen
 - d.) die Betätigung seiner Mitglieder im Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz
 - e.) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Artenerhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten
 - f.) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
 - g.) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder

- sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderen hegerischen Erfordernissen
- h.) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2 Abs. d)
 - i.) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
 - j.) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem KAV Potsdam-Land, sonstigen Behörden und Instituten der Stadt/Kreis und in der Öffentlichkeit
 - k.) Abhalten von Vorträgen und Versammlungen

§3 Grundsätze Gemeinnützigkeit

1. Der SFV Golm e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Mittel SFV Golm e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SFV Golm e.V. können gutbehumdete natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen und das 8. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen, jugendlichen, fördernden und passiven Mitgliedern.
4. Verdienstvolle Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und werden in das Ehrenbuch des Vereins eingetragen.
5. Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen als förderndes Mitglied möglich.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße die Satzung, besonders den Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem SFV Golm e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Er hat das Recht Berufung einzulegen.

Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen der Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:

- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegen stehen
- b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
- c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht, zum Arten und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich zu diesen Fragen beraten zu lassen.
- d) die Einrichtungen des SVF Golm e.V. zu nutzen.
- e) Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
- f) die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil (Aufnahmegebühr) zurück erhalten
- g) die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten

h) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Veranstaltungen sind:

- Mitgliederversammlungen
- Angelveranstaltungen
- Repräsentationsveranstaltungen
- Festveranstaltungen
- Arbeitseinsätze
- alle Veranstaltungen im Sinne der Vereinssatzung

i) alle Vereinsmitglieder haben nur ein Stimmrecht. Eine Übertragung ihres Stimmrechtes auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

2. Pflichten

a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung der Satzung einzuhalten.

b) aktiv an der Umsetzung der gefassten Beschlüsse mitzuarbeiten.

c) sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes einzusetzen.

d) die finanziellen Verpflichtungen dem SFV Golm e.V. gegenüber fristgemäß zu erfüllen und bis zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen und Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder des Vereins nach Kenntnis zu informieren.

f) keine Rechtsgeschäfte, Verhandlungen zu diesen mit Dritten entgegen den Interessen des Vereins und anderen Vereinsmitgliedern vorzunehmen, wenn der Verein oder das Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

g) bei Notwendigkeit freiwillige Arbeitsleistung zu erbringen.

h) die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden richtet sich je nach Notwendigkeit der anfallenden Arbeiten.

Dazu gehören:

- Hege und Pflege des Golmer Stichkanal
- Arbeiten am Bootsplatz
- kurzfristig angesetzte Sondereinsätze und andere sich ergebene notwendige Maßnahmen

i) die Bekanntmachung der zu leistenden Arbeitsstunden erfolgt im Jahresterminplan und wird von der Vereinsleitung jährlich festgelegt.

j) Nichterbrachte Arbeitsstunden können durch Spenden in Höhe des dreifachen Jahresvereinsbeitrages abgegolten werden.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der SFV Golm e.V. erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Für Erwachsene Personen über 18 Jahre wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40 € erhoben.
3. Für Kinder und Jugendliche ist die Aufnahme in den Verein kostenlos.
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vor Ablauf eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr neu beschlossen und festgesetzt.
Kinder und Jugendliche bis 18 ohne eigenes Einkommen zahlen die Hälfte vom jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Der Beitrag ist auch dann für das Geschäftsjahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres Mitglied im SFV e.V. wird.
5. Der Vorstand kann ausnahmsweise, auf Antrag bei begründeter Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr zu Stufen oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Der Antragsteller muss den Antrag schriftlich beim Vorstand des SFV e.V. einreichen.
6. Die passive Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird auf die Dauer von zwei Jahren begrenzt. Nach Ablauf der zwei Jahre ist ein erneuter Antrag an den Vorstand des SFV e.V. zu stellen.
Vom Antragsteller ist der jährlich festgesetzte Vereinsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des SFV Golm e.V. sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Vereinsausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Sportwart
 - dem Gewässerwart
 - dem Jugendwart

- ein weiteres Leitungsmitglied ohne Funktion kann gewählt werden
- 2. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende vertreten sich gegenseitig.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern Gemeinsam vertreten.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der gefassten Vereinsbeschlüsse.
- 5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch, solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz alles nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- 9. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.
- 10. Der Kassierer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 11. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch einfachen Brief. Die vollständige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu berufen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss sind zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Weitere Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des SFV e.V. sein.
2. Die Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der zu erfüllenden Aufgaben berufen.
3. Die Ausschüsse haben vorbereitende, beratende, kontrollierende und ausführende Funktionen. Sie sind nicht Beschluss jedoch antragsberechtigt.
4. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Wahlperiode. Diesem obliegt es im Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Der Kassenprüfer hat auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt werden kann.
7. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernennt der Ausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die jährlich zwei mal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des SFV Golm e.V. erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) und der Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn Mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Für eine Satzungsänderung ist eine drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Ein Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist eine drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des SFV Golm e.V. soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresberechnung unter Offenlegen der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des SFV Golm e.V.
 - h) Wahl des Kassenprüfers
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Beschlussfassung über eine Bootsplatzordnung

8. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in offener Einzelabstimmung oder auf Antrag im Block.
9. Für die Wahl der Vereinsorgane ist eine einfache Stimmmehrheit erforderlich.
10. Jedes Mitglied des SFV Golm e.V. hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Ausschusssitzung sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Bekanntmachungen des SFV Golm e.V. erfolgen durch einfachen Brief.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des SFV e.V. erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den

Landesangelverband Brandenburg e.V. des DAV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

4. Den Vereinsmitgliedern können ihre eingezahlten Kapitalanteile (Aufnahmegebühr) Zurück erstattet werden. Für Sportfreunde, die vor dem 18.11.2001 Mitglied im SFV Golm e.V. wurden, beträgt der eingezahlte Kapitalanteil 76,50 € (150,-DM). Für Sportfreunde die nach dem 18.11.2001 Mitglied im SFV Golm e.V. wurden, beträgt der eingezahlte Kapitalanteil 40,00€.

§ 15 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.1996 außer Kraft.